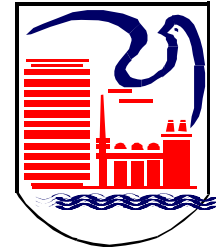


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 29. Mai 2024

Jahrgang 34 Nr. 11/2024


Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl des Kreistages im Landkreis Oder-Spree sowie die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Eisenhüttenstadt am 09.06.2024	3 - 5
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt

**Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt für
die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl des Kreistages im Landkreis Oder-Spree sowie
die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Eisenhüttenstadt
am 09.06.2024**

Die Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt gibt gemäß § 41 Europawahlordnung (EuWO) sowie § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) folgendes bekannt:

1. Die Wahlen finden am **09.06.2024** statt.

Die Wahlen dauern jeweils **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Eisenhüttenstadt ist in 18 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, welche den wahlberechtigten Personen bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Für die Stadt Eisenhüttenstadt werden neun Briefwahlvorstände berufen. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr im Rathaus, Zentraler Platz1 (für die Wahlbezirke 1 bis 8) und in der Astrid-Lindgren-Grundschule, Platz des Gedenkens 1 (für die Wahlbezirke 9 bis 18) zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die wahlberechtigten Personen über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat für die Europawahl eine Stimme.

Für die Wahl zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung hat jede wahlberechtigte Person jeweils drei Stimmen.

Jeder Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten für die Kennzeichnung einen Kreis für die Europawahl bzw. jeweils drei Kreise für die Wahl des Kreistages und die Wahl der Stadtverordnetenversammlung.

Die wahlberechtigte Person muss für die Wahl des Kreistages und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Bewerber, denen sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Die wahlberechtigte Person kann für die Wahl des Kreistages und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein, oder
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung oder Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Jede wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein (für die Wahl zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung gilt ein gemeinsamer Wahlschein) so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weitere Hinweise sind den beigefügten Merkblättern zur Briefwahl zu entnehmen.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Für die Europawahl gilt das auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Wer des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch).

Eisenhüttenstadt, 27. Mai 2024



Frank Balzer
Bürgermeister